

Satzung über den Bebauungsplan »Hinter Burg III« (2. Änderung), Mayen

Der Stadtrat der Stadt Mayen hat in seiner Sitzung am aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Baugesetzbuch (BauGB), des § 88 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) und des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Das Bebauungsplangebiet »Hinter Burg III«, (2. Änderung), Mayen liegt in der Gemarkung Mayen, Flur 11. Der Geltungsbereich umfasst folgendes Flurstück: 90/29.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Bestandteil der Satzung ist die Bebauungsplanurkunde (Teil 1) sowie die Textlichen Festsetzungen (Teil 2) nebst Begründung.

§ 3

Außerkräftreten

Mit der Rechtswirksamkeit dieser Satzung treten in ihrem Geltungsbereich die Festsetzungen des Teil 1 (Bebauungsplanurkunde) / Teil 2 (Textliche Festsetzungen, Textfestsetzungen) der Satzung über den Bebauungsplan »Hinter Burg III – 2. Änderung« vom 15.12.1993, rückwirkend zum 29.01.1983 in Kraft getreten, geändert durch die Satzung über den Bebauungsplan »Hinter Burg III« (1. Änderung) vom 02.11.1995, außer Kraft.

Satzung über den Bebauungsplan »Hinter Burg III« (2. Änderung), Mayen

§ 4 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan stimmt mit seinen Bestandteilen mit dem Willen des Stadtrates überein. Das für den Bebauungsplan vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten. Gemäß § 27 GemO i.V.m. § 10 GemO - DVO wird der Bebauungsplan hiermit zum Zwecke der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 14 Hauptsatzung ausgefertigt. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

ausgefertigt:

56727 Mayen, den

Stadtverwaltung Mayen

(Wolfgang Treis)

Oberbürgermeister